

MIT DEM AUTOFÜHRERSCHEIN ROLLER UND MOTORRAD FAHREN

125er

Einfach aufs Zweirad



DELIUS KLASING

+ Kaufberatung
+ Modellübersicht



DELIUS KLASING



MIT DEM AUTOFÜHRERSCHEIN ROLLER UND MOTORRAD FAHREN

125er

Einfach aufs Zweirad

Dirk Mangartz
mit Stephan H. Schneider

Delius Klasing Verlag



<u>Vorwort</u> – Grenzenlos	6
<u>Führerschein</u> – Fit fürs Kraftrad	8
<u>Von Nakedbike bis Roller</u> – Die Modellübersicht	18
<u>Sicherer Stand</u> – 125er Dreiräder	48
<u>Exkurs: Motortechnik</u> – Benzin oder Strom?	54
<u>Unter Strom</u> – Elektro-Krafträder	58
<u>Alles außer Erstbesitz</u> – Cleverer Gebrauchtkauf	74
<u>Zeitmaschinen</u> – Oldtimerkauf ohne Risiko	82
<u>Fahrerausstattung</u> – Von Helm bis Stiefel	92
<u>Preisfrage</u> – Volle Kostenkontrolle	108
<u>Fahrbereit</u> – Sicher unterwegs von Anfang an	114
<u>Pflegestufe</u> – Wartung und Reparatur leicht gemacht	124
<u>Reisegefährten</u> – Unterwegs mit dem Leichtkraftrad	138
<u>Blick in die Glaskugel</u> – Die Zukunft auf zwei Rädern	148

Grenzenlos

Die 125er-Klasse boomt. Kein Wunder, denn für das Jahr 2020 wurden in Deutschland die Bestimmungen zum Führen dieser Motorräder nachhaltig geändert.



Andi Seiler

Wer kann sich nicht an seine erste Runde auf einer 50er erinnern? Die ersten vorsichtigen Fahrversuche, das noch etwas holprige Gefühl für Gas und Kupplung beim Anfahren oder Schalten? Schräglagen und deren Grenzen hatte man ja häufig schon per Fahrrad ausgelotet, das war also nicht mehr ganz neu. Als die Koordination aller Bewegungsabläufe dann immer spielerischer über die Bühne ging, kam dieses Gefühl in einem auf: das beschwingende Gefühl von Freiheit und Grenzenlosigkeit! Endlich einfach aufsitzen und irgendwo hinfahren. Keiner konnte einen mehr aufhalten. Wahnsinn!

So geht es auch heute noch jedem Neuling. Egal, ob er mit einer 125er oder einer 48-PS-Maschine oder gleich mit einem größeren Motorrad einsteigt. Hier gibt es keine großen Unterschiede. Und das gilt auch für die Bikes. 125er sind lupenreine Motorräder, orientieren sich an der Technik der großen Schwestern und profitieren davon. Das sieht man bei den meist zum Einsatz kommenden Motor- und Fahr-

werkskonzepten sowie beim Design. Aber auch Oldtimer-, Zweitakt-, Elektro-, Roller- und Dreiradfans kommen in den Genuss der 125er-Führerscheinbestimmungen, die durch die ab 2020 in Deutschland gültige B196-Regelung noch einmal deutlich aufgewertet wurden. Danach dürfen Pkw-Fahrer (Mindestalter 25 Jahre, Führerscheinbesitz mindestens fünf Jahre) 125er fahren. Das hat dem Markt noch einmal einen mächtigen Schub beschert. Und davon profitieren wir alle: Hersteller, Händler, Kunden. Dieses Buch ist als perfekte Informationsquelle die logische Folge. Meine Gratulation an Autor und Verlag!

Ich wünsche allen, die sich für eine 125er entschieden haben, dieses unglaubliche Feeling von grenzenlosem Spaß beim Fahren mit ihrem neuen Gefährt.

Andi Seiler
*Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kawasaki Motors Europe N. V.
Niederlassung Deutschland*





Führerschein

Um ein Leichtkraftrad im öffentlichen Straßenverkehr bewegen zu dürfen, muss man die passende Fahrerlaubnis besitzen – oder erwerben. Aber halt: Ganz so einfach ist es dann doch nicht. Denn je nachdem, wie alt man ist oder ob man bereits einen Pkw-Führerschein besitzt, gelten andere Bestimmungen für die Fahrerlaubnis. Bringen wir also Licht ins Dunkel.

Führerschein A1 ab 16 Jahren

Das 16. Lebensjahr ist das Einstiegsalter für den Führerschein A1, früher bekannt als 1b. Bereits mit 15 1/2 Jahren kann die Ausbildung in einer Fahrschule beginnen. Die Theorieprüfung kann frühestens drei Monate, die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag abgelegt werden. Erst mit dem 16. Geburtstag wird das Dokument dann ausgehändigt, vorher ist das Fahren trotz bestandener Prüfung nicht gestattet.

Die theoretische Ausbildung bei Erwerb umfasst mindestens 12 Doppelstunden zur Vermittlung des Grundstoffs und vier Doppelstunden für den Zusatzstoff. Die Schulung findet in den Räumen der Fahrschule statt. Außerdem muss der Fahrschüler einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren und einen Sehtest vorlegen, der nicht älter als zwei Jahre ist. Genau wie zum Erwerb eines Autoführerscheins sind für A1 gemäß Fahrerlaubnisverordnung 12 praktische Pflichtstunden vorgeschrieben. Fünf davon müssen sogenannte Überlandfahrten sein, mit denen das Fahren auf der Landstraße bei Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h geübt wird. Vier weitere Stunden müssen auf der Autobahn durchgeführt werden und drei müssen Nachtfahrten in Dunkelheit oder Dämmerung sein. Dazu kommen Stunden für Ausweich- sowie Bremsstraining und andere praktische Übungen. Die endgültige Zahl der

Stunden ist stark von den persönlichen Fähigkeiten und dem Lernfortschritt abhängig. Erfahrungsgemäß werden fast immer 20 Stunden benötigt. Die Gesamtkosten zum Erlangen eines A1-Führerscheins liegen je nach Anzahl der Fahrstunden üblicherweise bei etwa 1200 bis 1400 Euro.

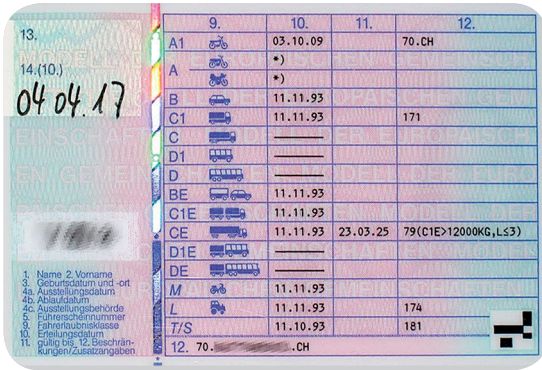
Laut Anlage 7 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) muss der Fahrschüler bei der praktischen Führerscheinprüfung eine geeignete Motorradschutzkleidung tragen. Dazu zählen neben einem passenden Motorradhelm, der nach der aktuell gültigen Norm ECE-22/05 geprüft ist, auch Motorradhandschuhe, eine eng anliegende Motorradjacke, ein Rückenprotektor – falls nicht in Motorradjacke integriert – einer Motorradhose und Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz.

Überland-, Nacht- und Autobahnfahrten: Die Ausbildung zum Erwerb der Klasse A1 ist vielseitig und macht den Fahrschüler fit für den Straßenverkehr

Ist der Führerschein bestanden und das 16. Lebensjahr erreicht, dürfen handelsübliche Leichtkrafträder und 125er-Roller gefahren werden. Der Gesetzgeber spricht von »Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.« Im Ausland gelten teils ähnliche, teils unterschiedliche Regelungen. In Österreich etwa kann jeder



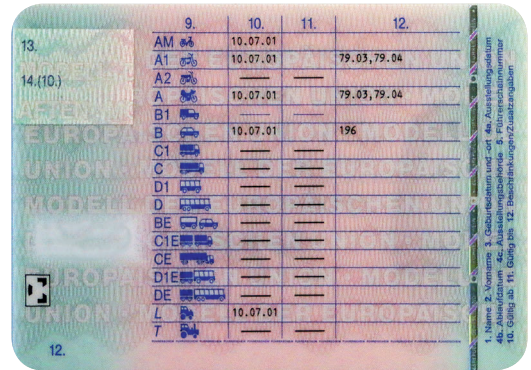
Die meisten Fahrschulen haben ein 125-ccm-Motorrad oder einen Roller für die A1- oder B196-Ausbildung im Portfolio



Inhaber des A1-Führerscheins erhalten einen Eintrag in der entsprechenden Spalte des Führerscheins

Autofahrer automatisch maximal 11 kW starke 125er fahren, der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist und sich nicht mehr in der Probezeit befindet. In Frankreich, Italien, Luxemburg, Spanien oder Tschechien liegt das Mindestalter für A1 ebenfalls bei 16 Jahren, wohingegen in Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz das Einstiegsalter für 125er bei 18 Jahren liegt. Jüngere Inhaber des deutschen A1-Führerscheins dürfen dennoch in diesen Ländern 125er fahren, sofern sie sich nur kurz dort aufhalten und keinen Wohnsitz haben.

Ach, und noch was: Beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis wird der Führerschein »auf Probe« erteilt. Während einer Probezeit von zwei Jahren werden an ein Fehlverhalten im Straßenverkehr besondere Folgen geknüpft. Fällt ein Führerscheinneuling etwa durch zu schnelles Fahren oder riskante Überholmanöver auf, dann kann der Führerschein schnell wieder entzogen werden. Hannes aus Hamburg



Der kleine Zusatz »196« in Spalte B erlaubt dem Autofahrer, eine 125er in Deutschland zu bewegen

hatte die Prüfung zum A1-Führerschein noch vor dem 16. Geburtstag bestanden und pünktlich zum Geburtstag eine 125er angeschafft. »Die Fahrstunden waren nicht ganz preiswert, aber insgesamt ein großer Spaß. So eine 125er ist schon etwas anderes als eine 50er«, berichtet der Azubi, der sein Leichtkraftrad täglich bewegt. »Ich werde mit 18 Jahren auf jeden Fall auch den offenen A-Schein machen.«

Autoführerschein von vor dem 1.4.1980

Ältere Semester, die bereits vor dem 1.4.1980 einen Führerschein der Klassen 2, 3 oder 4 – oder der vergleichbaren Fahrerlaubnisklassen der ehemaligen DDR – erworben haben, haben es besonders einfach. Sie dürfen mit ihrer Fahrerlaubnis ohne weiteres Zutun automatisch auch Leichtkrafträder fahren. Diese Regelung gilt sowohl in Deutschland als auch im Ausland.

Hermann (78) aus Duisburg hat sich vor drei Jahren ein Leichtkraftrad für Kurzstrecken zum Markt oder zur Apotheke angeschafft. Aufgrund seines vor 1980 ausgestellten Auto-Führerscheins der Klasse 3 (entspricht der aktuellen Klasse B) musste er weder eine Fahrschule besuchen noch

vorgeschriebene vollständige Ausbildung muss für B196 nicht durchlaufen werden. Nicht einmal Sehtest oder Erste-Hilfe-Kurs sind notwendig. Und der Clou: Auf die theoretische und praktische Fahrprüfung wird ebenfalls verzichtet. Voraussetzung ist allerdings, dass der Autofahrer zum Zeit-

punkt der Schulung älter als 25 Jahre ist und den Pkw-Führerschein der Klasse B seit mehr als fünf Jahren besitzt. Am Ende der Ausbildung erhält der Fahr-

Gnade der frühen Geburt: Wer seinen Führerschein vor dem 1.4.1980 bestanden hat, der darf ohne jegliche Fahrausbildung auf ein Leichtkraftrad steigen

hatte er bislang Erfahrungen mit Mopeds oder Motorrädern gesammelt. »Am Anfang musste ich mich erst einmal an das Balancieren auf zwei Rädern gewöhnen. Ein Motorrad ist halt kein Auto. Und auch mit dem Schalten per Fußhebel habe ich mich schwer getan«, gesteht der Rentner. »Das brauchte alles ein wenig Zeit, aber jetzt finde ich das Fahren super.«

schüler eine Bescheinigung der Fahrschule, mit der bei der Führerscheinstelle des Straßenverkehrsamts die Leichtkraftrad-Klasse in den bestehenden Führerschein eingetragen wird. Allerdings besitzt der B196-Inhaber keinen vollwertigen A1-Führerschein und erkaufte sich damit einige Nachteile, etwa den schwereren Aufstieg in höhere Klassen (siehe unten) oder die Beschränkung auf das Staatsgebiet von Deutschland. Denn momentan sind Fahrten ins Ausland auf einem Leichtkraftrad mit dem Führerschein B196 nicht gestattet. Da die Richtlinie 2006/126/EG – die sogenannte 3. EU-Führerscheinrichtlinie – den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Krafträder der Klasse A1 auch mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B fahren zu dürfen, könnten sich jedoch in Zukunft auch andere EU-Länder anschließen bzw. vergleichbare Regelungen gegenseitig anerkennen.

125er in Führerschein B – die Klasse B196

Nur für Fahrten in Deutschland gilt eine weitere, erst seit 1.1.2020 in Kraft getretene Regelung. Für alle Autofahrer, die ihre Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B nach dem 1.4.1980 erworben haben, gilt seit 2020 ein vereinfachtes Verfahren, um den Führerschein der Klasse B196 für Leichtkrafträder zu erhalten. Der zukünftige Leichtkraftradfahrer muss lediglich eine Fahrschule kontaktieren, dort vier 90-minütige Theoriestunden absolvieren und darüber hinaus praktische Fahrstunden von mindestens fünf Mal 90 Minuten nachweisen. Die für andere Führerscheine

Die Dauer der Ausbildung beträgt lediglich ein bis drei Monate, wer es extrem eilig hat und eine Fahrschule kennt, die mitspielt, schafft es gar in nur vier vollgepackten

Tagen. Für den prüfungslosen B196 liegen die mindestens anfallenden Kosten bei etwa 700 Euro. Jede Fahrstunde, die über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausgeht, liegt bei zusätzlichen 50 Euro. Laura (25) aus Berlin hatte bereits Erfahrungen mit einem Moped-Roller (Führerschein AM ab 15 Jahren) gesammelt und kannte die Vorteile des wendigen und kompakten Zweirads in der Großstadt.

»Der 50er-Roller war aber viel zu langsam und damit fast ein bisschen gefährlich. Ich konnte im fließenden Verkehr kaum mithalten«, erzählt die Juristin. »Also habe ich mich bei der Fahrschule angemeldet und noch einige wichtige Dinge gelernt – etwa zu den Themen Blickführung oder Kurvenfahren. Nach ein paar Wochen erhielt ich die Teilnahmebestätigung zur 125er-Fahrerlaubnis in B. Das war ganz klar die richtige Entscheidung. Mein 125er-Roller

bringt mich bei gleichem Platzbedarf viel souveräner durch die City.« Maria (52) aus Hamburg hingegen wollte vor allem mit ihren motorradfahrenden Freunden an Ausflügen ins

Umland teilnehmen und sich eine 125er als Freizeitvehikel anschaffen. Sie hat den B196-Führerschein in weniger als zwei Monaten absolviert. »Meine Fahrschule hatte eigens für den Run auf die neue Führerscheinregelung ein 125er-Motorrad und außerdem einen Automatik-Roller angeschafft. Ich habe mich wegen meiner Körpergröße für den Roller als Ausbildungsfahrzeug entschieden«, freut sich die Fremdsprachen-Lehrerin. »Mit dem Zettel von der Fahrschule bin ich dann zur Zulas-

sungsstelle gegangen und habe eine vorübergehende 125er-Fahrerlaubnis erhalten. Zwei Wochen später kam der erweiterte Führerschein per Post.«

Aufstieg in größere Klassen

Wer nach seiner Zeit auf einer 125er Lust auf mehr bekommen hat und auf ein großes Motorrad umsteigen will, sollte ebenfalls wissen, wie es von nun an weitergeht. Mit 18 Jahren dann kann jeder, der ein größeres Motorrad fahren möchte, den Führerschein der leistungsreduzierten Klasse A2 machen. Da es sich um einen Stufenführerschein handelt, dürfen zunächst nur Motorräder mit maximal 35 kW (48 PS) Leistung gefahren werden, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von

Vor allem viele A1-Piloten erwerben mit Erreichen des 18. Geburtstags neben dem Auto- auch den Motorradführerschein

über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind. Wer einen A1-Führerschein mit 16 Jahren erlangt hat, benötigt nur eine praktische Prüfung nach mindestens zwei Jahren, um auf die Klasse A2 zu erweitern. Lediglich 16 Doppelstunden Theorie sind für die Ausbildung erforderlich. Bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A1 ist keine praktische Ausbildung vorgeschrieben. Der Fahrlehrer ist allerdings verpflichtet, sich von den Fähigkeiten des Aufstiegers zu überzeugen, bevor er den Bewerber zur